

Schriften zu verfolgen. Die Strafen sind den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu entnehmen.

§ 2

Verwirklichung früherer Strafentscheidungen und Beendigung von Strafverfahren bei Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches rechtskräftig ausgesprochene Strafe wegen einer Handlung, für die nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches. Im Strafregister deswegen erfolgte Eintragungen sind zu tilgen. Eine wegen einer Übertretung ausgesprochene Geldstrafe wird auch nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches verwirklicht, wenn diese Handlung als Ordnungswidrigkeit oder Verfehlung verfolgt werden kann.

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen derartiger Handlungen sind spätestens mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches einzustellen. Soweit für derartige Handlungen andere Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen sind, sind die dafür zuständigen Organe zu informieren. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Maßnahmen.

§ 3

Beendigung gerichtlich angeordneter Maßregeln der Sicherung und Besserung und der Polizeiaufsicht

(1) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete, noch nicht oder nur teilweise vollzogene Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt gemäß § 42 c StGB vom 15. Mai 1871 oder Einweisung in ein Heim für soziale Betreuung gemäß § 42 d StGB vom 15. Mai 1871 endet spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches.

(2) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gemäß § 42 b StGB vom 15. Mai 1871 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Einweisung und Aufnahme in psychiatrische Einrichtungen fortgeführt.

Hinweis: Vgl. Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (Reg.-Nr. 4.1.).

(3) Eine gemäß § 38 StGB vom 15. Mai 1871 erkannte Polizeiaufsicht wird fortgeführt und endet spätestens zwei Jahre nach der Entlassung aus dem Strafvollzug.

§ 4

Änderung der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961

(1) Die §§ 1, 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II Nr. 55 S. 343) werden mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches aufgehoben.

(2) Die Dauer einer rechtskräftig gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung angeordneten Arbeitserziehung beträgt höchstens zwei Jahre ab Inkrafttreten des Strafgesetzbuches. Für die Beendigung gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 6 StGB in Verbindung mit § 352 StPO.

Hinweis: § 45 Abs. 6 StGB wurde durch das Gesetz vom 19. 12. 1974 zur Änderung des StGB, des Anpassungsgesetzes und des OWG (GBl. I Nr. 64 S. 591) zu § 45 Abs. 7 und durch das 2. Strafrechtsänderungsgesetz ebenso wie § 352 StPO aufgehoben.

§ 5

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfristen der Strafverfolgung (§§ 82 bis 84 StGB) finden auch auf die Straftaten Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden.

(2) Eine bereits vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eingetretene Verjährung nach §§ 66 bis 69 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1971 bleibt erhalten.

§ 6

Anwendung der Strafprozeßordnung für anhängige Strafverfahren

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.

§ 7

Militärstrafsachen

(1) Die im Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Organe der gesellschaftlichen Rechtspflege finden für die gemäß § 4 Abs. 2 der *Militärgerichtsordnung* den Kommandeuren übertragenen Aufgaben entsprechende Anwendung.

Hinweis: Abs. 1 ist durch § 60 Abs. 2 Ziff. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegenstandslos geworden. Zu den Aufgaben der Kommandeure bei der Anwendung der Disziplinarvorschriften gegen Militärpersonen bei Strafrechtsverletzungen vgl. § 253 Abs. 3 StGB.

(2) Bei Verfahren vor den Militärgerichten sind die Militärgerichte den Kreisgerichten und die Militärobergerichte den Bezirksgerichten gleichgestellt.

(3) Die Untersuchungsführer der Militärstaatsan-